

Satzung des EBF e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Exclusive Breeding Friends e.V.“
2. Der Verein wurde am 13.09.2020 errichtet
3. Er hat seinen Sitz in 63867 Johannesburg und ist in das Vereinsregister Aschaffenburg unter VR 200785 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Rassezüchtern und Liebhabern, mit dem Ziel der Verbesserung der jeweiligen Rassen.
2. Die Förderung des Tierschutzes.
3. Informationsaustausch über artgerechte Hundehaltung und Hundezucht.
4. Die Förderung der Hundezucht unter Beachtung des Tierschutzgesetzes.
5. Der Verein führt sein eigenes Zuchtbuch, um so zu garantieren, dass nur gesunde und rassereine Hunde zugelassen werden.
6. Ausgeschlossen ist die Förderung zur Massenzucht.
7. Förderung des Verständnisses zwischen Mensch und Hund, insbesondere zwischen Hund und Kind.
8. Organisation und Durchführung von eigenen Ausstellungen.
9. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundezucht. Es soll ein freiwilliger Zusammenschluss zwischen Rassezüchtern und Liebhabern, egal welcher Rasse, entstehen.
Zu den Aufgaben gehört es unsere Mitglieder bestmöglich in allen Belangen rund um das Züchten, Tierschutzgesetz und den Verein zu beraten.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabe Ordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie die eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit / Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Hundeliebhaber und/ oder Hundezüchter werden, wenn er die Satzung des EBF e.V. anerkennt.
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder über das Onlineportal des Verbandes zu führen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied erhält sowohl eine Mitgliedskarte, als auch eine Informationsmappe, die jegliche Untersuchungsunterlagen für die jeweilige Rasse und dessen Tierarzt beinhaltet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Eine Kündigung ist frühestens im 1. vollen Jahr der Mitgliedschaft möglich.
4. Die Austrittserklärung erfolgt durch „Einwurf Einschreiben“ an die Aktuelle Adresse der Geschäftsstelle, maßgebend ist das Empfangsdatum beim Vorstand. Anderweitige Austrittserklärungen wie in etwa per normalen Brief, E-Mail oder Fax, fehlt die Nachweisführung für die rechtzeitige Absendung der Kündigung der Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
6. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Aufforderung/ Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des EBF e.V. teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können zu jedem Amt, soweit es den Fähigkeiten entspricht gewählt werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich im Interesse einer ausgewogenen Zuchtarbeit zur weitestgehenden züchterischen Zusammenarbeit.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des EBF e.V. zu wahren und zu fördern, die Satzungen und die Zuchtordnung genauestens zu beachten und ihren Finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
5. Jedes Mitglied besitzt das Urheberrecht für übermittelte Texte und Bilder und erteilt dem Vorstand die uneingeschränkte Nutzungsrechte zur Veröffentlichung, bis auf Widerruf in schriftlicher Form. Bei Verstoß gegen das Urheberrecht übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
6. Alle Mitglieder erklären sich einverstanden, mit der Veröffentlichung von Fotos, Namen und Ehrungen im Internet (Vereins Homepage).

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Zuchtgebühren

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Von den Züchtermitgliedern wird eine Zuchtgebühr erhoben, diese fällt für Ahnentafeln und Zwingerschutz an. Die Höhe der Zuchtgebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch die Zuchtgebühren sind Bringschulden.
4. Neue Mitglieder werden erst vollkommen anerkannt, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
2. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereines und führt Buch über sowohl Einnahmen als auch Ausgaben des Vereines.
4. Der Schriftführer muss über alle Sitzungen ein Schriftprotokoll führen.

§ 9 Mitgliederversammlungen / Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ sind Mitgliederversammlungen. Diese werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Zur Aufgabe einer Mitgliederversammlung gehört die Wahl und Abberufung des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Festsetzung vom Jahresbeitrag und dessen Höhe und Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

3. Eine ordentliche Versammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
8. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
9. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet
Das Schriftprotokoll wird vom Schriftführer geführt, wenn diese Verhindert ist, bestimmt der 1. Vorstand einen Protokollführer.
11. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich per Email oder per Post einberufen.
12. Die Mitgliedsversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste jedoch zulassen.
13. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Wahlen gilt, hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Es soll folgende Punkte enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des

Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung stets anzugeben.

§ 10 Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen (aus den Reihen der Vereinsmitglieder).

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, welche vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist von 3 Tagen muss dabei eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. Verein) zwecks Verwendung für den Tierschutz.